

Ausweisordnung der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH (FMG)

Diese Ausweisordnung dient der Beschreibung des am FMG gültigen Ausweissystems und den damit verbundenen Zugangs- und Zufahrtsregelungen.

Bei dieser Ausweisordnung handelt es sich um Weisungen des Flughafenunternehmers aufgrund der behördlichen genehmigten Flughafenbenutzungsordnung in Verbindung mit deren Anhängen, die von allen am Flughafen Mönchengladbach tätigen Personen zu befolgen sind.

Diese Ausweisordnung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft und ersetzt als erste Ausgabe keine Vorausgaben.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Begrifflichkeiten wird im nachfolgenden Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Diskriminierungen gehen damit nicht einher.



Andreas Ungar
Geschäftsführung

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	05. November 2022	Erstellung	Klaus Mackes
1.1	20. November 2022	Lektorierung	Geschäftsführung
1.2	27. November 2022	Anpassung	Klaus Mackes
1.3	28. Januar 2023	Lektorierung	Klaus Mackes
1.4	14. Januar 2023	Ergänzung 9.1	Klaus Mackes
1.5	09. März 2023	Freigabe	Geschäftsführung

Status	Veröffentlicht in
☐ Entwurf	☒ Internet / Homepage
☒ Freigegeben	☐
	☐

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
	Titelblatt	
	Version	
	Inhaltsverzeichnis	3
1.0	Grundsätzliches	4
2.0 2.1 2.2	Zulassungsvoraussetzungen Firmen Personen	
3.0 3.1 3.2 3.2	Ausweisarten Flughafenausweise Entfällt Besucherausweise und Ausweise für Gewerke	5
4.0	Ausweisberechtigungen Ausweisfarbe ROT Entfällt Ausweisfarbe GELB Entfällt Entfällt	6
5.0 5.1 5.2 5.3	Zusatzberechtigungen Entfällt Entfällt Betriebsführerschein	7
6.0	Verwendung von Ausweisen	8
7.0	Kontrollen	9
8.0	Rückgabe und Einzug	
9.0 9.	Kontakte und Quellen Gebühren und Vertragsstrafen	10
10.0	Datenschutzbestimmungen	

1. Grundsätzliches

Für die Zufahrt zu festgelegten Flughafenbereichen bedarf es der Einwilligung der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH (FMG).

Die Zufahrt zu den luftseitigen Bereichen ist ohne Genehmigung verboten.

Grundsätzlich benötigt jedes am Flughafen Mönchengladbach (MGL) betriebene Fahrzeug eine von der FMG ausgegebene Vorfeldberechtigung gemäß Kapitel 3 dieser Ausweisordnung.

Die von der FMG ausgegebenen Berechtigungen sind Eigentum der FMG und unverzüglich der FMG zurückzugeben, wenn die Tätigkeit am FMG, bzw. an einer der dort ansässigen Firmen, beendet wurde, die Berechtigungen abgelaufen, ungültig oder beschädigt sind, sich Daten des Inhabers bzw. des Fahrzeuges geändert haben oder sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen. Die Nutzung von Kopien und das Verfälschen von Berechtigungen, z. B. das Aufbringen oder Aufmalen von Zusätzen, sind verboten.

Die Leistungen der FMG sind entgeltpflichtig. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden und im Internet unter www.mgl.de/index/flugbetrieb/flughafenentgelte veröffentlichten Entgeltordnung.

Die Nichteinhaltung der Ausweisordnung, sowie Verstöße gegen die Flughafenbenutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, kann zum Entzug bzw. Sperrung der Berechtigungen führen. Die Ausweisordnung hat Weisungscharakter.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Firmen

Betriebsführerscheine und Fahrzeugausweise können nur bei zugelassener Tätigkeit am Flughafen Mönchengladbach und grundsätzlich nur von einem gewerblichen Unternehmen, Selbstständigen, einer Behörde oder einer staatlichen Einrichtung (nachfolgend „Firma“ genannt) beantragt werden. Auf Verlangen ist ein Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbeanmeldung vorzulegen. Die Feststellung, ob es sich um eine zugelassene Tätigkeit handelt, obliegt der FMG.

Unternehmen, die Aufträge an ein Subunternehmen, Selbständige oder sonstige Dritte vergeben, müssen sicherstellen, dass ihre Auftragnehmer die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und die zur Ausübung erforderlichen Flughafen- und Fahrzeugausweise eigenverantwortlich beantragen.

Für am Flughafen Mönchengladbach ansässige Unternehmen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 3.2.

2.2 Personen

Personen, für die ein Betriebsführerschein beantragt wird, müssen

- den Betriebsführerschein zur Ausübung einer zugelassenen Tätigkeit für eine Firma benötigen und auf Verlangen die Erforderlichkeit nachweisen und
- in einem Anstellungsverhältnis mit der antragstellenden Firma stehen, oder einer selbstständigen bzw. gewerblich angemeldeten Tätigkeit nachgehen und
- regelmäßig oder dauerhaft am Flughafen Mönchengladbach eingesetzt sein.

3. Ausweisarten

3.1 Flughafenausweise

Flughafen ausweise sind personengebundene Flughafen ausweise mit Lichtbild für Mitarbeiter der Flughafen Mönchengladbach GmbH und der Unternehmensgruppe. Diese Ausweise sind nicht übertragbar.

Inhaber von Flughafen ausweisen sind verpflichtet, bei optischen Veränderungen der Person oder Beeinträchtigung der Lesbarkeit des Ausweises, diesen durch die FMG ersetzen zu lassen.

Flughafen ausweise für Mitarbeiter der Flughafengesellschaft Mönchengladbach und der Unternehmensgruppe behalten für die Dauer der Beschäftigung im Unternehmen ihre Gültigkeit.

3.2 Ansässige Firmen mit eigenen Firmenausweisen

Entfällt

3.3 Besucherausweise und Ausweise für Gewerke

Besucherausweise und Ausweise für Gewerke sind nicht zwingend personalisiert. Diese Ausweise können durch eine individuelle Nummer dem Inhaber zugeordnet werden. Ausweise für Gewerke haben eine definierte Gültigkeit, welche 24 Monate nicht überschreitet (FBO-A 4.0).

3.4 Fahrzeugausweise

Fahrzeug ausweise gelten für den Betrieb eines am Flughafen Mönchengladbach eingesetzten Fahrzeuges. Sie sind nicht übertragbar und haben eine maximale Gültigkeit von einem Jahr.

Für die Erteilung eines Fahrzeug ausweises ist ein schriftlicher Antrag notwendig, welcher im Büro des Safety-Managements, sowie im Sekretariat der Geschäftsführung gestellt werden kann.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Fahrzeug ausweises sind

- eine gültige Hauptuntersuchung oder bei nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen eine gültige Prüfbescheinigung nach UVV (DGUV 70).
- Es ist ein Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung erforderlich.

Fahrzeug ausweise sind gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

Mit Inkrafttreten dieser Ausweisordnung werden die bisherigen Fahrzeug ausweise in Papierform abgelöst. Die bisherigen Fahrzeug ausweise behalten jedoch ihre ausgewiesene Gültigkeit und werden nicht vor Ablauf ersetzt.

Die FMG behält sich vor, die bisher ausgestellten Fahrzeug ausweise künftig durch Fahrzeug ausweise für bestimmte Bereiche zu ersetzen. Das Befahren von Bereichen, welche nicht auf dem Fahrzeug ausweis ausgewiesen sind, ist strengstens untersagt!



3.5 Übertragbare Fahrzeugausweise

n/a

3.6 Kurzzeit-Fahrzeugausweise

Kurzzeit-Fahrzeugausweise sind fahrzeuggebundene Ausweise für Kraftfahrzeuge, die temporär auf dem Gelände der FMG zum Einsatz kommen. Die maximale Gültigkeit dieser Ausweise beträgt fünf Werktage im Quartal. Für Fahrzeuge die länger als fünf Werktage im Quartal auf dem Gelände der FMG zum Einsatz kommen, ist ein regulärer Fahrzeugausweis mit eingeschränkter Gültigkeit zu beantragen. Die Ein- und Ausfahrt in bzw. aus festgelegten Bereichen der FMG wird durch Mitarbeiter der FMG dokumentiert. Ein selbstständiges Befahren von festgelegten Bereichen der FMG ist nicht gestattet.

Hier ist zu jeder Zeit die Begleitung/ Leitung durch eine Lotsenfahrzeug vorgeschrieben!

4.0 Ausweisberechtigungen

Ausweise sind mit unterschiedlichen Zugangs- bzw. Zufahrtsberechtigungen versehen. Die Geltung eines Ausweises für definierte Bereiche wird über die Codierung in Form von Buchstaben und Zahlen sichtbar gemacht.

Ausweisfarbe Rot:

- Sämtliche Mitarbeiter (SB) der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH, sowie Mitarbeiter (SB) der Unternehmensgruppe, welche Zugang zu den festgelegten Bereichen benötigen, haben Ausweise mit einem roten Balken.
- Die Geltungsbereiche sind in diesem roten Balken ausgewiesen, ebenso wie eine mögliche Kontrollberechtigung und das Hausrecht.
- Ausweise mit rotem Balken haben, wie unter 3.1 beschrieben, kein Ablaufdatum. Stattdessen ist an entsprechender Stelle >PERM< vermerkt.
- Ausweise mit rotem Balken können auch zusätzliche Berechtigungen erhalten.



Ausweisfarbe Gelb:

- Mitarbeiter (SB) von Fremdfirmen, welche regelmäßig Zugang zu den festgelegten Bereichen benötigen, haben Ausweise mit einem gelbem Balken.
- Ausweise mit gelben Balken haben, wie unter 3.3 beschrieben, ein Ablaufdatum und können zusätzliche Berechtigungen erhalten.



5.0 Zusatzberechtigungen

5.1

Entfällt

5.2

Entfällt

5.3 Betriebsführerschein und Zusatzberechtigungen

Zum Führen von Kraftfahrzeugen auf den festgelegten Bereichen des Vorfeldes bedarf es einer entsprechenden Fahrerausbildung. Als Nachweis der erfolgreichen Absolvierung erhalten Ausweisinhaber der FMG die Zusatzberechtigung „V“.

Die für das Befahren freigegebenen Bereiche ergeben sich aus den Freigaben des Flughafenausweises. Darüber hinaus gelten für Platzfremde Fahrzeuge und Personen die jeweils gültigen Bestimmungen dieser Ausweisordnung.

Für die Mitarbeiter der am MGL ansässigen Firmen ist ein separater Betriebsführerschein erforderlich. Diese wird nach erfolgreicher Absolvierung der Fahrerausbildung ausgehändigt.

Diese Fahrerlaubnis ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Fahrerlaubnis sollte, ebenso wie der Flughafenausweis, stets mitgeführt- und auf Verlangen kontrollberechtigter Personen vorgezeigt werden.



6.0 Verwendung der Ausweise

Mit der Aushändigung eines Flughafenausweises und/oder eines Betriebsführerscheins wird sowohl die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) als auch die Ausweisordnung (FBO-A) der Flughafengesellschaft Mönchengladbach (FMG) anerkannt.

Flughafenausweise sind:

- möglichst offen und sichtbar zu tragen
- bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen
- auf Verlangen durch hierfür legitimates Personal (Kontrollberechtigt) auszuhändigen und ggf. überprüfen zu lassen.
- sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu schützen und
- gegen Diebstahl, Verlust und unbefugte Benutzung zu sichern.

Der Verlust oder bereits der Verdacht des Verlustes eines Flughafenausweises ist unverzüglich der Ausweisstelle der FMG mitzuteilen. Hierfür können die unter 9.0 angegebenen Kontaktdaten genutzt werden.

Fahrzeugausweise sind:

- gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren
- bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen
- auf Verlangen durch hierfür legitimates Personal (Kontrollberechtigt) auszuhändigen und ggf. überprüfen zu lassen
- sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu schützen
- gegen Diebstahl, Verlust und unbefugte Benutzung zu sichern.

Der Verlust oder bereits der Verdacht des Verlustes eines Fahrzeugausweises ist unverzüglich der Ausweisstelle der FMG mitzuteilen. Hierfür können die unter 9.0 angegebenen Kontaktdaten genutzt werden.

Betriebsführerscheine:

- sollten auf dem Gelände der FMG mitgeführt werden, wenn Fahrzeuge durch den Inhaber gefahren werden

- sind analog zu Flughafen- und Fahrzeugausweisen zu behandeln und müssen ebenso bei Aufforderung für Kontrollen zur Verfügung gestellt werden

7.0 Kontrollen

Die Kontrollen sollen

- Gefahren vom Flughafenbetrieb abwenden
- betriebliche Abläufe schützen und insbesondere verhindern, dass Personen verbotene Gegenstände unbefugt in das Betriebsgelände einbringen
- sich unbefugt in bestimmte Bereiche begeben oder dort aufhalten
- im Betriebsgelände verbotene oder störende Handlungen vornehmen
- betriebliche, mitarbeitereigene oder fremde Gegenstände beschädigen oder entwenden.

Ergeben sich Anhaltspunkte bzw. der konkrete Verdacht, dass die Personen eine strafbare Handlung oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Flughafenbenutzungsordnung der FMG sowie deren mitgeltende Ergänzungen, wie z. B. Ausweis- oder Verkehrsordnung begangen hat, wird ggf. Strafanzeige erstattet und/oder Strafantrag gestellt.

Die FMG behält sich ebenfalls vor, Personen, die wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, auffällig geworden sind, unverzüglich des Flughafengeländes zu verweisen und ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Haus- bzw. Platzverbot auszusprechen. Hier liegt das Hausrecht der FMG zu Grunde welches durch die Geschäftsführung und bei deren Abwesenheit durch die Mitarbeiter (SB) der FMG wahrgenommen wird. In einem solchen Fall werden Ausweise und weitere Berechtigungen sofort eingezogen und/oder widerrufen.

8.0 Rückgabe und Einzug von Ausweisen und Berechtigungen

Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, Ausweise und/oder weitere Berechtigungen unverzüglich zurückzugeben:

- Auf Ersuchen der FMG
- Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Wechsel des Arbeitgebers
- Bei Änderungen in Bezug auf die Notwendigkeit des Zugangs zu den Bereichen, für die eine Zugangsberechtigung gewährt wurde
- Wenn die Gültigkeit des Ausweises/ der Berechtigung abgelaufen ist
- Wenn der Ausweis/ die Berechtigung beschädigt, ungültig oder nicht mehr lesbar ist
- Wenn sich aufgedruckte Daten des Inhabers geändert haben
- Oder wenn sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen.

9.0 Kontakte und Quellen

Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH
Flughafenstraße 95
41066 Mönchengladbach

+49 2161 6898-0
info@flughafen-mgl.de
www.mgl.de

9.1 Gebühren und Vertragsstrafen

Ausweise und Berechtigungen sind entgeltpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Entgeltordnung II (Nicht genehmigungspflichtige Entgelte) entnommen werden.

Bei Verstößen gegen die FBO und die FBO-A können Vertragsstrafen erhoben werden. Diese richten sich nach der Schwere des Verstoßes und können im Einzelfall bis zu 5000,00 EUR betragen.

Verstöße, welche eine Vertragsstrafe nach sich ziehen, sind beispielsweise:

- Befahren des Vorfeldes (SB) ohne Genehmigung seitens der FMG
- Befahren des Vorfeldes (SB) ohne Betriebsführerschein
- Befahren des Vorfeldes (SB) mit Fahrzeugen ohne gültige Hauptuntersuchung / DGUV 70
- Befahren des Vorfeldes (SB) ohne Begleitfahrzeug (wenn die Voraussetzungen für das selbstständige Fahren auf dem Gelände der FMG nicht gegeben sind).

Des Weiteren behält sich die FMG vor, bei Verstößen gegen die FBO und deren Anhängen, ausgehändigte Ausweise und Berechtigungen vorübergehend oder dauerhaft einzuziehen. Verstöße werden mit mündlichen bzw. schriftlichen Belehrungen, Verpflichtung zur Wiederholung der „Vorfeld-Schulung“, oder mit einer Vertragsstrafe geahndet. Verstöße, die gleichzeitig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz oder anderen Gesetzen darstellen, werden den zuständigen Behörden mitgeteilt.

10.0 Datenschutzbestimmungen

Für unseren Dienst erfolgt die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten:

- **Name, Vorname des Kunden/ Geschäftspartners**
- **Adresse des Kunden/ Geschäftspartners**
- **E-Mail-Adresse des Kunden/ Geschäftspartners**
- **Ggf. Lichtbild des Kunden/ Geschäftspartners**
- **Ggf. Kopie des Personalausweises und/ oder Führerscheines**
- **Ggf. Kopie eines Versicherungsnachweises (Haftpflcht)**

Die oben genannten Daten werden zum Informationszweck erhoben und bei uns gespeichert. Die Daten können nur von berechtigten Personen eingesehen und bearbeitet werden.

Sollten weitere Daten benötigt werden, braucht es dafür separat erneut die Zustimmung des Nutzers. Eine Löschung der erhobenen Daten erfolgt bei Beendigung des Geschäftsverhältnisses.

Mit dem unterschriebenen Antrag/ der unterschriebenen Quittung für einen Ausweis/ eine Berechtigung gilt die Zustimmung zur Verarbeitung als erteilt.

Widerrufsrecht

Der Kunde/ Geschäftspartner hat das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Hierfür genügt eine E-Mail an info@flughafen-mgl.de. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Die erteilten Ausweise/Berechtigungen verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit (FBO-A 8.0).

Folgen des Nicht-Unterzeichnens

Der Unterzeichnende hat das Recht, dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen. Da die FMG jedoch auf die Erhebung und Verarbeitung der zu Anfang genannten Daten angewiesen ist, würde eine Nichtunterzeichnung eine Inanspruchnahme des Dienstes ausschließen.